



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 3

01 SEP. 2023

Aktenzeichen
4412 E - IV. 1/Sdb. Evaluation
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Kehren
Telefon: 0211 8792-535

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung mit Anlagen 1 und 2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung in der Kabinettsitzung am 15.08.2023 beraten.

Hintergrund ist die in § 72 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) bzw. entsprechenden Vorschriften in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der übrigen Länder zu findende Bestimmung, wonach der Jugendstrafvollzug zu evaluieren ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 haben sich 13 Bundesländer beteiligt. Hierfür haben sich die Länder darauf verständigt, eine Vollzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem Projektsekretariat zu schaffen, um das vorgeschlagene Arbeitsprogramm zu bewältigen. Die Kosten der Stelle werden von den beteiligten Ländern (ohne Nordrhein-Westfalen) in entsprechender Anwendung des angepassten Königsteiner Schlüssels finanziert; Nordrhein-Westfalen trägt alle übrigen (Sach-) Kosten des Projektsekretariats. Nicht beteiligt haben sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen, die jeweils eine eigene Evaluation durchführen.

Vor dem Hintergrund der zum Jahresende 2023 auslaufenden Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die beteiligten Länder zu der Frage einer Fortführung der länderübergreifenden Evaluation und damit einer Klärung der fortzuführenden Finanzierung angeschrieben. Das Land Niedersachsen hat mitgeteilt, über das Jahr 2023 hinaus nicht mehr an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges teilnehmen zu wollen.

Die anderen zwölf an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges beteiligten Bundesländer haben sich für die Fortführung sowohl der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges als auch für die Fortführung einer Vollzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem Projektsekretariat mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2024 verständigt. Hierfür bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Bundesländer.

Hinsichtlich der Finanzierung des Projekts ist geplant, dass die anfallenden Gemein- und Sachkosten am Standort des zentralen Projektsekretariats - wie bislang auch - durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, welches auch Arbeitgeber der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters sein soll. Dafür übernehmen die übrigen Länder die Zahlung der Personalkosten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters, wobei eine interne



Aufteilung unter Modifizierung des Königsteiner Schlüssels - ohne Beteiligung der an der Verwaltungsvereinbarung nicht beteiligten Länder - erfolgt.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

Verwaltungsvereinbarung
zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen
Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Länder

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand und Zweck

Die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges und das zentrale Projektsekretariat mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sollen nach dem Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder im Rahmen seiner 137. Tagung vom 26. - 28. April 2023 in Bamberg fortgesetzt werden. Dazu soll die Vollzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem zentralen Projektsekretariat fortgeführt werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt für das Jahr 2024 die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung und der Finanzierung des vorbezeichneten zentralen Projektsekretariats.

Die beigefügte Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“, Stand 20.03.2023 (**Anlage 1**), ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben des zentralen Projektsekretariats

Die Aufgaben des zentralen Projektsekretariats sind der Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage zu entnehmen. Die dort aufgelisteten Aufgaben können im Zuge der weiteren Arbeit durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden. Wegen der Zuständigkeit für die Personalführung und Verwaltung des zentralen Projektsekretariats (siehe § 4) bedarf es jeweils der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Aufgaben der Länder sind der beigefügten Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage zu entnehmen. Die dort aufgelisteten Aufgaben können im Zuge der weiteren Arbeit durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden.

(2) Sofern bestimmte Aufgaben nicht durch alle beteiligten Länder wahrgenommen werden müssen, erfolgt die konkrete Übertragung derartiger Aufgaben an einzelne Länder durch Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes im Rahmen der zwei Mal jährlich vorgesehenen Arbeitstagen der Kriminologischen Dienste.

§ 4

Besondere Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Arbeitgeber der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters im zentralen Projektsekretariat. Die insofern anfallenden besonderen Aufgaben sind in der anliegenden Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage durch das Länderkürzel NRW gekennzeichnet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die anfallenden Personalkosten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats. Die Kostenaufteilung erfolgt nach einer Modifizierung des Königsteiner-Schlüssels ohne Berücksichtigung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen. Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der gegenwärtigen Kostenkalkulation für das Jahr 2024, die als **Anlage 2** Bestandteil die-

ser Vereinbarung ist. Die Länder sind sich darüber einig, dass diese auf der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder basierenden Kalkulationen nicht abschließend sind, sondern der noch ausstehenden Stufenzuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats und etwaiger Tarifierungen unterliegen. Für den Fall, dass die tatsächlichen Personalkosten von den kalkulierten Kosten abweichen, sind sich die Länder einig, dass der Kostenbeitrag der Länder entsprechend der vorgenannten Berechnungsmethode angepasst wird.

(2) Sämtliche Gemein- und Sachkostenpauschalen am Standort des zentralen Projektsekretariates werden nicht umgelegt, sondern sind ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzland des zentralen Projektsekretariates zu tragen. Damit ist eine darüberhinausgehende Kostenbeteiligung (z.B. bei Personalkosten) des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Vereinbarung abgegolten.

(3) Die übrigen Länder zahlen dem Land Nordrhein-Westfalen ihren Anteil an den Gesamtkosten jeweils zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Ergebnisberichte der Evaluation werden dem Strafvollzugausschuss zu seiner Frühjahrstagung, Sachstandsberichte zur Herbsttagung durch das zentrale Projektsekretariat mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und gegebenenfalls Veröffentlichungsgenehmigung vorgelegt. Es steht den Ländern und ihren Kriminologischen Diensten frei, die veröffentlichten Ergebnisse als Bezugswerte für landesspezifische Auswertungen zu nutzen und nach eigenem Ermessen zu publizieren.

§ 7 Öffnungsklausel

Weitere Länder können der Vereinbarung beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

(2) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan der jeweils betroffenen Vertragspartner.

(3) Ein Land kann diese Vereinbarung jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen nach § 5 im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können. Eine einseitige Kündigung ist zudem möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt. Die bisherige Kostenumlage der beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach erfolgter Kündigung jedoch entsprechend anzupassen und umzulegen.

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Länder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Länder auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Länder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Dr. Felor Badenberg

Potsdam, den

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Susanne Hoffmann

Bremen, den

Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Claudia Schilling

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Anna Gallina

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz

Prof. Dr. Roman Poseck

Schwerin, den

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Jacqueline Bernhardt

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin Limbach

Mainz, den

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Herbert Mertin

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz des Saarlandes

Petra Berg

Magdeburg, den

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Franziska Weidinger

Kiel, den

Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt

Geschäftsordnung zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Präambel

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben vereinbart, die vom Strafvollzugsausschuss der Länder beauftragte, länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges fortzuführen.

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes führen die beteiligten Bundesländer seit Herbst 2010 die Evaluation des Jugendstrafvollzuges durch. Zur besseren Aufgabenbewältigung wurde zum 01.01.2016 ein zentrales Projektsekretariat mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Die beteiligten Länder haben hierfür eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, die für die Dauer der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges regelmäßig angepasst und fortgeführt wird.

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Verwaltungsvereinbarung zur länderübergreifenden Evaluierung des Jugendstrafvollzuges.

Artikel 1

Länderübergreifende Arbeitsgruppe

- (1) Die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges arbeitet auf Grundlage einer durch die Aufsichtsbehörden verbindlich festgelegten Verwaltungsvereinbarung. In dieser sind die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Kriminologischen Dienste der beteiligten Länder und des Projektsekretariats in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe formal festgelegt. Zur praktischen Ausgestaltung für die Zusammenarbeit der beteiligten Kriminologischen Dienste bzw. der beteiligten Länder und des Projektsekretariats bedarf es einer Geschäftsordnung.
- (2) Die Arbeitsgruppe besteht aus den Kriminologischen Diensten der beteiligten Länder.
- (3) Die Kriminologischen Dienste der beteiligten Länder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit in Form der in der Übersicht „Aufgabenverteilung“ (**Anlage**) aufgelisteten Aufgaben der Länder.

- (4) Die Aufgabenverteilung ist der **Anlage** zu entnehmen (Aufgabenverteilung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“). Diese unterliegt der stetigen Anpassung.
- (5) Die beteiligten Länder bzw. ihre Kriminologischen Dienste erhalten die Befugnis, bereits veröffentlichte Berichte und Artikel sowie dazugehörige Anlagen ohne weitere Absprache in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe und ohne Absprache mit dem Projektsekretariat an Dritte weiterzugeben.

Artikel 2 Projektsekretariat

- (1) Das Projektsekretariat übernimmt notwendige Koordinierungsaufgaben und bereitet die gelieferten Daten in einem gemeinsamen Datenpool auf. Es koordiniert und unterstützt die beteiligten Länder bei ihrer Aufgabe, den Jugendstrafvollzug länderübergreifend zu evaluieren.
- (2) Die Aufgabenverteilung ist der **Anlage** zu entnehmen (Aufgabenverteilung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“). Diese unterliegt der stetigen Anpassung.
- (3) Dem Projektsekretariat wird ein Arbeitstag im Monat für projektbezogene Hilfeleistungen und punktuell erforderliche Dienstleistungen für einzelne, variierende Länder zur Verfügung gestellt. Diese projektbezogenen Hilfeleistungen können ermöglicht werden, sofern die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Über die erbrachten projektbezogenen Hilfeleistungen wird ein Verzeichnis geführt, das der länderübergreifenden Arbeitsgruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht und kontinuierlich aktualisiert wird.

Die Hilfeleistungen sind unabhängig und zusätzlich zu den festgelegten regelmäßig zu erbringenden Aufgaben der Länder zu verstehen.

- (4) Das Projektsekretariat erhält die Befugnis, bereits veröffentlichte Berichte und Artikel sowie dazugehörige Anlagen ohne weitere Absprache in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe an Dritte weiterzugeben.

Artikel 3 Beschlussfassungen

- (1) Die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges arbeitet mit Mehrheitsbeschlüssen.
- (2) Jedes Mitgliedsland der länderübergreifenden Arbeitsgruppe hat eine Stimme.
- (3) Die länderübergreifende Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder (Länder) anwesend ist.

In Arbeitsgruppensitzungen abwesende Länder können ihre Stimme auf anwesende Länder übertragen.

- (4) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Länder getroffen.
- (5) Beschlüsse können in einem schriftlichen oder in einem elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Koordinierung und Durchführung erfolgt durch das Projektsekretariat.

Artikel 4 Berichte und Fristen

- (1) Die jährliche Strukturdatenlieferung erfolgt jeweils für die Seite 1 des Strukturdatenbogens zum 31. Oktober des Jahres und für die Seite 2 zum 31. Mai des Folgejahres an das Projektsekretariat.
- (2) Die jährliche Lieferung der aktuell für eine Auswertung vorgesehenen Fall- und Rückfalldaten seitens der Länder an das Projektsekretariat erfolgt jeweils bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres.
- (3) Die auf Basis der aufbereiteten Strukturdaten des Vorjahres vorgenommenen Auswertungen stellt das Projektsekretariat den Ländern jeweils zum 31. Dezember (Seite 1) bzw. zum 31. Juli (Seite 2) zur Verfügung.
- (4) Das Projektsekretariat erstellt auf der Grundlage der Strukturdatenauswertung jeweils bis zum 31. August des Jahres einen Kennziffernkatalog und kommentiert die gegenüber dem Vorjahr festzustellenden Änderungen.

- (5) Die auf Basis der im länderübergreifenden Datenpool aufbereiteten Fall- und Rückfalldaten vorgenommenen Auswertungen stellt das Projektsekretariat den Ländern jeweils bis zum 31. August des entsprechenden Jahres zur Verfügung.
- (6) Die Arbeitsgruppe legt dem Strafvollzugausschuss jeweils zur Herbsttagung einen kurzen Sachstandsbericht vor. Der Bericht enthält als Anhang den unter (4) genannten Kennziffernkatalog.
- (7) Die Arbeitsgruppe legt dem Strafvollzugausschuss jeweils zur Frühjahrstagung einen Ergebnisbericht vor. Der Bericht enthält eine knappe, übersichtliche Ergebnisdarstellung.

Der Ergebnisbericht verhält sich zu praxisrelevanten Themenschwerpunkten. Die darin präsentierten Ergebnisse werden vor dem Hintergrund der einschlägigen kriminologischen Literatur diskutiert und eingeordnet. Praxisrelevante Schlussfolgerungen werden hieraus abgeleitet.

Der Ergebnisbericht enthält ländervergleichende Darstellung und Analyse der Struktur-, Fall- und / oder Rückfalldaten.

- (8) Der Strafvollzugausschuss erteilt auf seinen Tagungen grundsätzlich die für die Veröffentlichung der Berichte - und gegebenenfalls daraus abgeleiteten weiteren Publikationsvorhaben - erforderliche Veröffentlichungsgenehmigung. Darüber hinausgehende Genehmigungen zu Veröffentlichungen können im Ausnahmefall auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Sofern einzelne Länder einer Veröffentlichung nicht zustimmen, werden deren Daten aus dem zu veröffentlichenden Bericht ausgeschlossen. Die Veröffentlichung enthält jedoch weiterhin einen Ländervergleich, bestehend aus allen Ländern, die der Veröffentlichung ohne Einschränkung zugestimmt haben.

Artikel 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvereinbarung zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges tritt die Geschäftsordnung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufgabenverteilung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“

Für die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges gilt ergänzend zur Geschäftsordnung folgende Aufgabenverteilung:

Das Projektsekretariat leistet die in der Spalte „PS“ markierten Aufgaben, ggf. in Zusammenarbeit mit den an der betreffenden Aufgabe jeweils beteiligten Ländern. Alle an der länderübergreifenden Evaluation beteiligten Länder leisten die in der Spalte „Beteiligte Länder“ mit 12 markierten (Zu-)Arbeiten. Die an der Rückfalldatenanalyse beteiligten Länder leisten zusätzlich die in der Länderspalte mit 7-12 markierten Aufgaben. Eine Unterarbeitsgruppe (UAG) wird von mindestens zwei bis maximal fünf Ländern gebildet, die Mitarbeit an einer UAG ist allen beteiligten Ländern freigestellt. Die mit LKD NRW gekennzeichneten Aufgaben werden von der Leitung des KrimD NRW wahrgenommen.

Projektorganisation	PS/Projektsekretariat	Beteiligte Länder
Personalführung und Verwaltung (PS inkl. DV-Report und alle Datenenschutzverfahren)		LKD NRW
Jährliche Grundsatzplanung		LKD NRW, UAG
Jährliche Fortschreibung der inhaltlichen Projektplanung (BANT)	✓	12
Jährliche Überprüfung von Konzept und Erhebungsinstrumenten	✓	12
Präsentation zum Projektstand auf den jährlichen Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste	✓	
Teilnahme an Arbeitstreffen/Tagungen (AG-Tagung, nach Möglichkeit zweijährlich)	✓	12
Vorbereitung, Moderation, Protokollierung der AG-Tagungen und Videokonferenzen	✓	
Führung der Akten, Protokolle, Beschlüsse, Wiedervorträge, Adressdaten und To-Do-Listen inkl. Dokumentation des Projektfortschritts	✓	
Schriftliche und telefonische Korrespondenz mit den beteiligten Ländern	✓	
Umwetzung unteilbarer Aufgaben gemäß den Beschlüssen der AG	✓	12
Koordination von Unterarbeitsgruppen (UAG)	✓	
Teilnahme an und Mitarbeit in Unterarbeitsgruppen (UAG)	variabel	variabel
Recherche, Sammlung und Dokumentation thematisch relevanter Literatur	✓	
Strukturdaten		
Erhebung, Aufbereitung, Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle, ggf. Korrektur strukturdaten und fristgerechter Versand an das PS		12
Zusammenführung der Strukturdaten der beteiligten Bundesländer	✓	
Prüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilitätskontrolle zusammengeführter Daten und Veranlassung evtl. weiterer erforderlicher Korrekturen in den Ländern	✓	
Kurzdarstellung der Analysen gemäß den in der AG abgestimmten Themenschwerpunkten	✓	
Erstellung von Tabellen/Grafiken für Strukturdatenanalysen	✓	
(Weiter-)Entwicklung von Aufbereitungs- und Auswertungsprotokollen	✓	UAG
(Weiter-)Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten	✓	UAG
Falldaten		
Erhebung, Aufbereitung, Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle, ggf. Korrektur der Falldaten und fristgerechter Versand anonymisierter Falldaten an das PS		12
Zusammenführung anonymisierter Falldaten der beteiligten Länder	✓	
Prüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Veranlassung evtl. weiterer erforderlicher Korrekturen in den Ländern	✓	
Aufbau und Pflege eines länderübergreifenden Falldatenpools	✓	
Analyse von Falldaten gemäß den in der AG abgestimmten Themenschwerpunkten	✓	
Erstellung von Tabellen/Grafiken für Falldatenanalysen	✓	
(Weiter-)Entwicklung von Aufbereitungs- und Auswertungsprotokollen mit SPSS	✓	UAG
(Weiter-)Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten	✓	UAG
Rückfalldaten		
Vorbereitung und Durchführung der jährlichen BZS-Abfrage beim Bundesamt für Justiz		7-12
Erhebung, Aufbereitung, Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle, ggf. Korrektur länder spezifischer Rückfalldaten, Versand der anonymisierten Rückfalldaten an das PS		7-12
Zusammenführung anonymisierter Rückfalldaten der beteiligten Länder	✓	
Aufbau und Pflege eines länderübergreifenden Rückfalldatenpools	✓	
Residueller Datenschutz und Datensicherung	✓	7-12
Analyse von Rückfalldaten gemäß den in der AG abgestimmten Themenschwerpunkten	✓	
Erstellung von Tabellen/Grafiken für Rückfalldatenanalysen	✓	
(Weiter-)Entwicklung von Aufbereitungs- und Auswertungsprotokollen mit SPSS	✓	UAG
(Weiter-)Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten	✓	UAG
Berichtslegung und Ergebnispräsentation		
Festlegung der Themenschwerpunkte	✓	12
Erstellung von Entwürfen zur Berichtslegung für Gliederung, Einleitung, thematische Einordnung inkl. Forschungsstand, Methodik und Ausblick zusätzlich: Kommentierung Strukturdaten (SO1-Tabellen und SO2-Tabellen)	✓	UAG
zusätzlich: Kommentierung Falldaten-Tabellen	✓	UAG
zusätzlich: Kommentierung Rückfalldaten-Tabellen	✓	UAG
Kommentierung länderpezifischer und präkriminalrelevanter		12
Vorbereitung, Koordination und Schlußredaktion bei Berichtslegung	✓	
Druck und Billigung der Berichtsentwürfe		12
Erstellung und Präsentation von Beiträgen für Tagungen/Publikationen	✓	UAG
Erstellung und Pflege eines jährlichen Kennzifferkatalogs für Strukturdaten	✓	
Veröffentlichung länder spezifischer Berichte nach Bedarf		12

Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Kostenabrechnung Projektsekretariat 2024

Personalkosten wiss. Mitarbeit - Vollzeit (TV L E 13 Stufe 4 * 100 %) gemäß Tarif 2021 + Tarifierhöhung ; 2,8% für 2023; 3,5% kalkulatorisch für 2024 (Reduzierte) Gemeinkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 27.05.2021) - 39,50 % der Personalkosten sächl. Verwaltungsausgaben (11.950,- €), Investitionen (4.550,- €) Büro 9.000,- €)

Die Gemein- und Sachkostenpauschale wird von NRW übernommen - die Personalkosten werden auf die übrigen beteiligten Bundesländer umgelegt. **Vorbehandliche Berechnung ohne Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen**

Personalkosten	85.039,74 €				
Bundesland	Königsteiner Schlüssel für 2019 NEU	beteiligt?	Anpassung des Königsteiner Schlüssels		
Baden-Württemberg	13,04061%	Nein	0,00000%	- €	
Bayern	15,56072%	Nein	0,00000%	- €	
Berlin	5,18995%	Ja	14,43845%	12.278,42 €	
Brandenburg	3,02987%	Ja	8,42910%	7.168,09 €	
Bremen	0,95379%	Ja	2,65345%	2.256,48 €	
Hamburg	2,60343%	Ja	7,24275%	6.159,21 €	
Hessen	7,43709%	Ja	20,69000%	17.594,72 €	
Mecklenburg-V.	1,98045%	Ja	5,50962%	4.685,36 €	
Niedersachsen	9,39533%	Nein	0,00000%	- €	
Nordrhein-Westfalen*	21,07592%	Nein	0,00000%	- €	
Rheinland-Pfalz	4,81848%	Ja	13,40502%	11.399,59 €	
Saarland	1,19827%	Ja	3,33359%	2.834,88 €	
Sachsen	4,98208%	Nein	0,00000%	- €	
Sachsen-Anhalt	2,69612%	Ja	7,50061%	6.378,50 €	
Schleswig-Holstein	3,40578%	Ja	9,47489%	8.057,42 €	
Thüringen	2,63211%	Ja	7,32253%	6.227,06 €	
Insgesamt	100,00000%		100,00000%	85.039,74 €	59.090,70 €

* Statt des Personalkostenanteils übernimmt NRW die kalkulatorischen Kosten für die Gemein- und Sachkostenpauschale von ->

- Anlage - 2 -